



## Bundesrat will neue Regelungen für AGB

*53 Prozent der Verbraucher akzeptieren die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ohne sie gelesen zu haben. In der Gruppe 18-29 Jahre sind das sogar 83 Prozent. Grund für den Bundesrat, neue AGB-Gestaltungsregelungen zu fordern. Warum diese neuen Regelungen eher aus dem Schreckenskabinett kommen, erläutert ECC-Club-Mitglied Rechtsanwalt Rolf Becker von WIENKE & BECKER – KÖLN im aktuellen Rechtstipp.*

Endlich wird durch den Gesetzgeber das Flehen der Anwälte erhört und es gibt mal wieder etwas, was wirklich jeden in die Beratung treiben wird. Dem Autor ist bewusst, dass Ironie nicht immer gut verstanden wird. Wie soll man aber mit der neuen Initiative des Bundesrates vom 19.10.2016 sonst umgehen? Das Kleingedruckte soll transparenter werden, weil es niemand liest. „Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der Verbraucherfreundlichkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)“, lautet denn auch der programmatische Titel der Grunddrucksache 577/16. Kann man da etwas dagegen haben? Volker Bouffier von der Hessischen Landesregierung hat dem Bundesrat die Entschließung vorgelegt, in der die Bundesregierung gebeten wird, die Umsetzung verschiedener Punkte zu prüfen:

In allen AGB sollen

- die „wesentlichen und für den jeweiligen Vertrag relevanten Punkte“ „in klarer und knapper Form“ vorangestellt und zusammengefasst wiedergegeben werden.
- bedeutende Passagen zusätzlich hervorgehoben werden; dies soll auch bei Änderungen gelten.

Toll, da müsste also jeder Händler ran, zumindest im B2C, denn wie bei der Maut geht es zunächst nur um einen bestimmten Bereich und es bestimmt keine Gefahr der Ausweitung auf B2B-AGB.

### Seit 01.10.2016 schon neue Regelungen

Ihre Begeisterung ist möglicherweise gedämpft, haben Sie doch (hoffentlich) gerade erst Ihre AGB überarbeiten lassen, denn seit 01.10.2016 haben sich die Regelungen zu Jahrzehnte genutzten Schriftformklausel geändert. Nach § 309 Nr. 13 BGB sind AGB-Regelungen unwirksam und damit abmahnfähig, „durch die Anzeigen oder Erklärungen, ... an eine strengere Form als die Textform ... oder ... an besondere Zugangserfordernisse“ gebunden werden. Steht also in Ihren AGB z. B. etwas von „schriftlicher Kündigung“, dann bieten Sie Anlass für Angriffe.

### Relevante Punkte und Gliederung

Doch zurück zu unserem Entschließungsantrag. Der Begriff „Relevante Punkte“ stellt in B2C AGB fast eine Tautologie dar, also so etwas wie einen weißen Schimmel. AGB, die sich an Verbraucher richten, enthalten heute fast nur noch „Informationen“, die der Gesetzgeber als zwingend vorsieht. Sieht man mal von einem Eigentumsvorbehalt und Regelungen zur Rechtswahl ab, darf kaum eine der Standardregelungen heute fehlen. Prompt werden im Entschließungstext des Bundesrates

- das Zustandekommen eines Vertrages und
- dessen Rückabwicklung (Kündigungsrecht bei Dauerschuldverhältnissen;
- Rücktrittsrecht;
- Widerrufsbelehrung; im Kaufrecht: mögliche Rücksendekosten bei Ausübung des Widerrufsrechts) sowie die
- Punkte „Zusatzkosten des Vertrages“ und
- „Datenschutz“

„als wesentlich und relevant erachtet“.

### Doppel-Informationen in AGB

Bis auf den Datenschutz sind das alles Informationen, die schon jetzt zwangsweise und teils nur nach Gesetzesmustern (Widerrufsbelehrung) dort einigermaßen rechtssicher aufgeführt werden. Jetzt sollen diese



# ECC-RECHTSTIPP

von RA Rolf Becker

also noch einmal in „klarer und knapper Form“ in der Einleitung von AGB auftauchen. Das wird sicherlich eine Freude zu sehen, wenn eine Verknappung der Wiedergabe eines Verbraucherrechts dann in die Irreführung leitet, weil eben nicht alles wiedergegeben wurde. Schön, sich vorzustellen, wie man Rücktrittsrechte, die an Bedingungen geknüpft sein können, schön zusammenfasst ohne über die Einhaltung der Bedingungen transparent zu informieren. Irgendwie läuft das darauf hinaus, dass all diese Informationen, die ja schon im Text ohnehin auftauchen müssen noch einmal – nur eben knapp und klar – vorangestellt werden sollen. Das schafft dann mit „knapp“ neue AGB-Parameter, die geprüft werden können.

## **Datenschutz in AGB?**

Warum soll eigentlich der Datenschutz jetzt in den AGB aufgeführt werden. Jahrzehntlang gab es in AGB eine kleine Datenschutzklausel bis die Gerichte dazu neigten, die Erwähnung von Datenverarbeitungen in den normalen AGB wie Einwilligungsklauseln zu behandeln. Da auch die Anforderungen an den Datenschutz und die Informationen dazu so deutlich gestiegen sind, dass heute die Datenschutzbestimmungen häufig länger und komplizierter sind, als die Verkaufs-AGB, findet man solche Regelungen heutzutage nicht mehr in AGB. Jetzt sollen sie wieder hinein? In knapper Form etwa bei Nutzung von 20 verschiedenen Trackern, Social Plugins, Scoring und Newsletter?

## **Gliederung und kürzere Fassung**

So richtig ironisch wird es, wenn dann weiter im Entschließungstext gefordert wird:

- Klar formulierte Zwischenüberschriften
- und eine übersichtlichere Bezifferung
- auch im Inhaltsverzeichnis zur leichteren Orientierung im Bedingungstext.
- Leichte Lesbarkeit und Verständlichkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Eine insgesamt kürzere Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Damit sollen also ein Inhaltsverzeichnis und Zwischenüberschriften Pflicht werden. Abgesehen davon, dass eine Gliederung und Zwischenüberschriften schon heute nach der Rechtsprechung bei längeren Texten praktisch Pflicht sind, da ansonsten die Transparenz verneint wird, ist schon lange im Gesetz geregelt, dass Mängel in Lesbarkeit bzw. Verständlichkeit zu Lasten des AGB-Verwenders gehen. Zudem gehen die Anforderungen dort über alles Erträgliche hinaus, wo man ohnehin nur äußerst knappen Platz zur Verfügung hat und meist auch keinen Raum für Zwischenüberschriften.

## **Brancheneinheitliche Gliederung**

Schließlich beseelt den Bundesrat noch die Forderung nach einer „brancheneinheitlichen Gliederung“ zur besseren Vergleichbarkeit verschiedener Verträge. Da darf man dann gespannt sein, wie sich die Branche definiert und ob Universalversender dann die verschiedenen Gliederungen von Elektrobranche und Textilbranche aneinanderreihen dürfen.

## **Fazit**

AGB sollen kürzer werden und damit besser lesbar. Der dazu eingeschlagene Weg wird jedoch das Gegenteil bewirken. Vorgeschriebene Zeichengröße und Höchstzeichenzahl gehen an technischen Problemstellungen im E-Commerce und den praktischen Anforderungen völlig vorbei. Schuld an der Länge von AGB ist vielfach der Gesetzgeber selbst, der etwa im Fernabsatz mehr als 20 Informationspflichten realisiert werden will, die wegen der Beweisbarkeit in den AGB abgehandelt werden. Die werden dort vom Kunden akzeptiert. Da würde es mehr Sinn machen, zu definieren, was denn in AGB nicht relevant ist. Seit 13.06.2014 wurden Hervorhebungen in AGB abgeschafft. Jetzt sollen sie wiederkommen und damit lustige Hervorhebungs-Lösungen in Text-E-Mails. Das gesamte Vorhaben ist größtenteils Unsinn und das sieht nahezu jeder, der das in der Praxis umsetzen soll. Der Rechtsausschuss hatte übrigens die Entschließung abgelehnt. Die wussten, warum.



# ECC-RECHTSTIPP

von RA Rolf Becker



## Über den Autor

Rechtsanwalt Rolf Becker ([www.rolfbecker.de](http://www.rolfbecker.de)) ist Partner der Rechtsanwälte WIENKE & BECKER ([www.kanzlei-wbk.de](http://www.kanzlei-wbk.de)) in Köln und Autor von Fachbüchern und Fachartikeln zum Wettbewerbsrecht, Markenrecht und Vertriebsrecht, insbesondere im Fernabsatz. Als Mitglied im ECC-Club kommentiert Rechtsanwalt Becker für das ECC Köln regelmäßig aktuelle Urteile zum Onlinehandel und gibt Händlern praktische Tipps, wie sie mit den gesetzlichen Vorgaben umgehen sollen.

RA Becker auf Twitter: <http://twitter.com/rolfbecker>

Er ist auch Autor auf den Informationsdiensten [www.Versandhandelsrecht.de](http://www.Versandhandelsrecht.de) und [www.fernabsatz-gesetz.de](http://www.fernabsatz-gesetz.de)